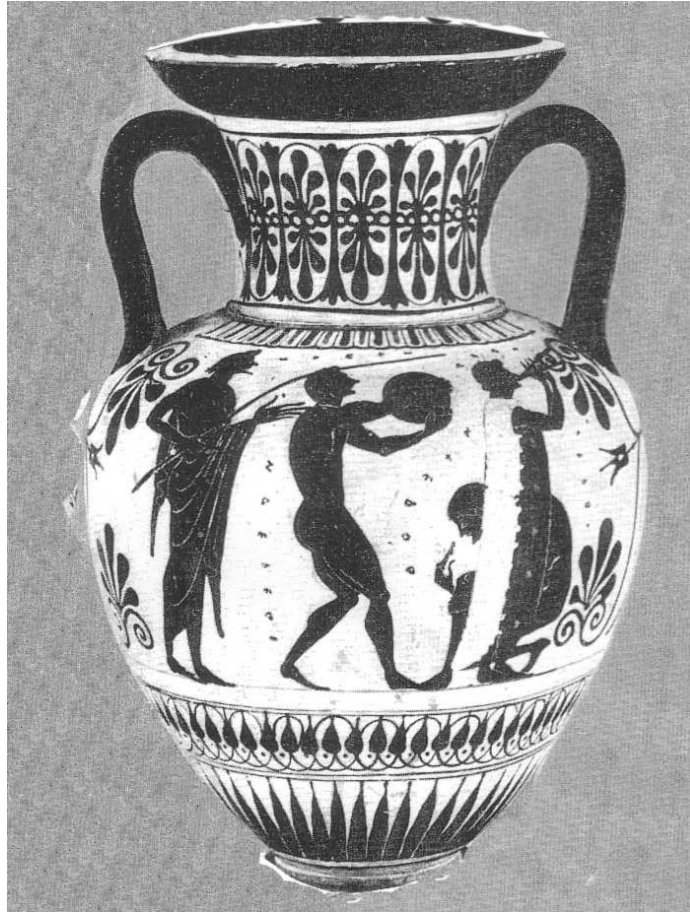


# Sportbetrug

## Neuer Straftatbestand als Allheilmittel?

Frühjahrstagung am 7. Mai 2010  
der AG Sportrecht im Deutschen Anwaltverein

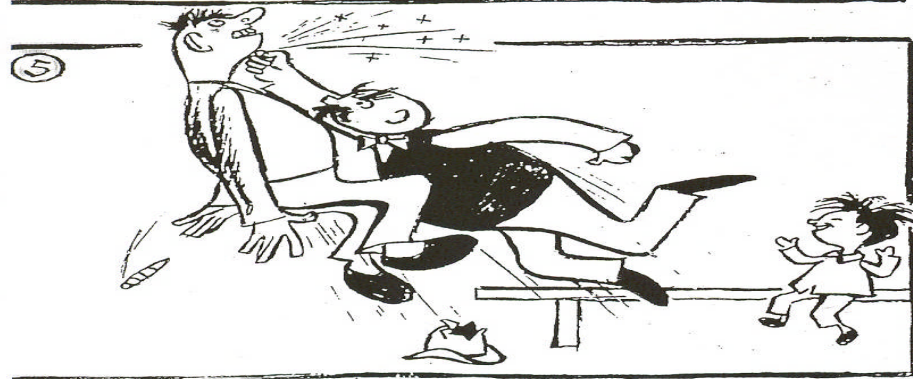
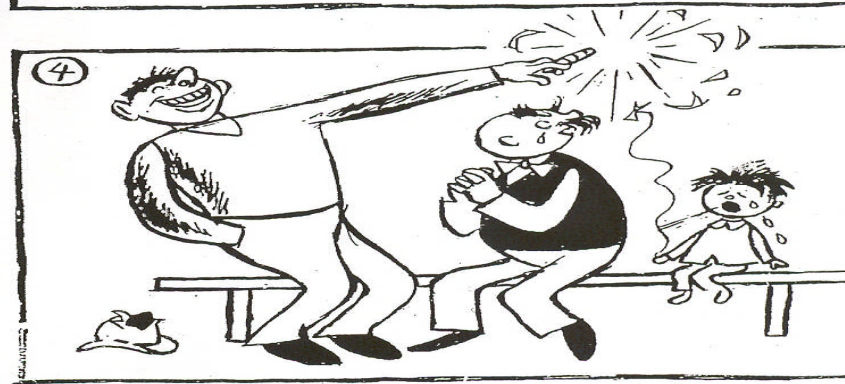
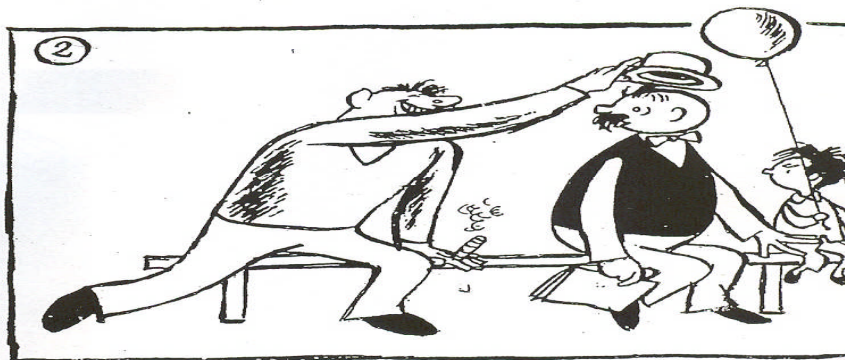
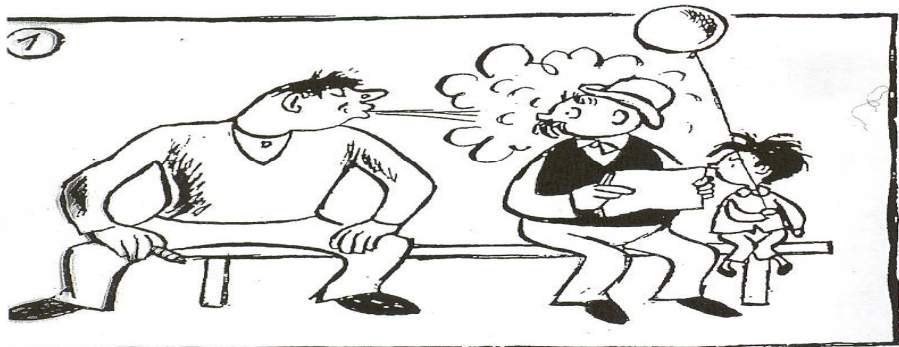
Dieter Rössner  
Institut für Kriminalwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg



- Spiele haben einen Selbstzweck, obwohl sie Grundsituationen des Lebens abbilden
- Spiele haben feste eigene Regeln, die Raum für Spielwitz und unerwartetes Verhalten lassen
- Spiele sind nicht-ernst, nicht so gemeint
- Mitspielen steht frei
- Spiele sind zeit- und ortsgebunden, stehen außerhalb des gewöhnlichen Lebens und sind dem Augenblick verhaftet
- Spiele setzen eine gemeinsame spielerische Haltung voraus, sind aber auch Experimentierfeld des Lernens sozialer Regeln

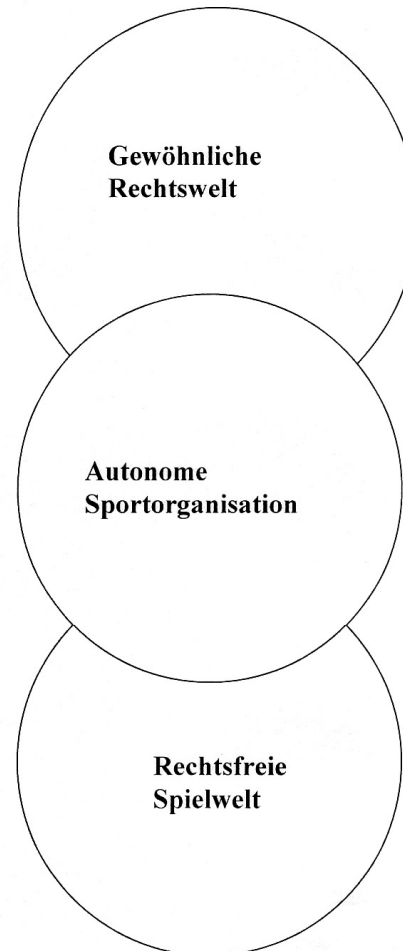
# Der Sport als normatives System

- Regeln sind für den Sport konstitutiv
- Sportregeln gehören zur Autonomie des Sports und sind grundsätzlich unabhängig von Staat und Recht (Art. 9 GG)
- Sportregeln beinhalten primäre Spiel- und Verhaltensregeln und Sanktionen
- Sport als eigenständig normatives System beansprucht also einen „rechtsfreien Raum“



# Normative Struktur des Sports

## Normwelten



## Regelungsinstrumente

**Europäisches Recht und  
Europäischer Gerichtshof**  
(Kartellrecht bei  
wirtschaftlicher Betätigung)  
**Rechtsnormen und  
staatliche Gerichte**  
(Arbeitsvertrag mit einem  
Profi, Schadenersatz, Strafe  
wegen Körperverletzung)

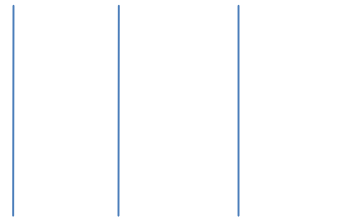
**Sportregeln und ihre  
Kontrolle**  
(Sperrung für 1 Jahr durch  
Verbandsgericht)

**Spielregeln und  
Tatsachenentscheidung**  
(Abseits im Fußball und die  
Reaktion)

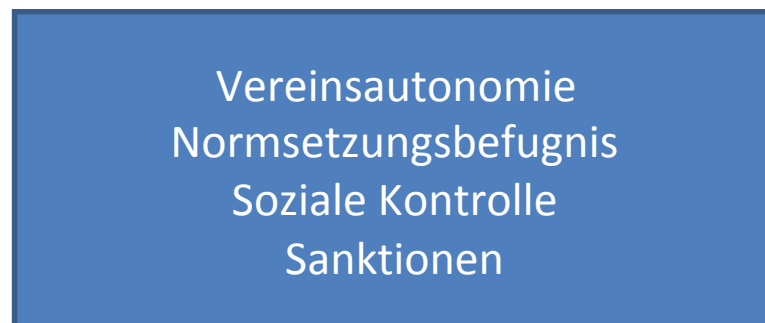
Heute  
•Dozent  
Ausblick  
Homepage

# Die rechtliche Legitimation der Strafgewalt eines Sportverbandes

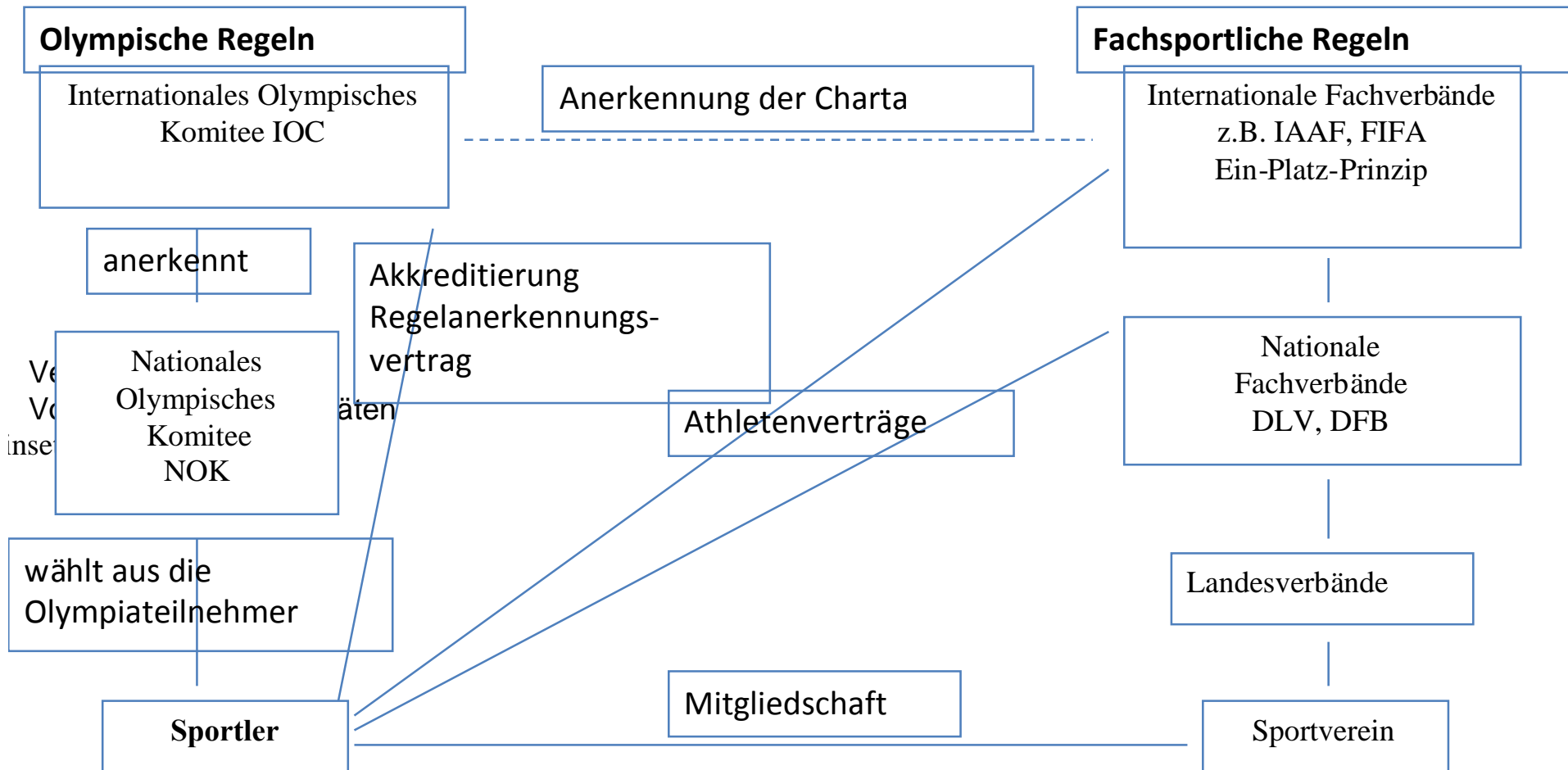
- Sportler



- Anerkennung des Normensystems durch freiwilligen Beitritt



# Verbindlichkeit der innersportlichen Normen für Fachverbände Athleten



Heute  
 •Dozent  
 Ausblick  
 Homepage

# 1. Ebene: Sportinterne Sanktionierung

- Die Spielentscheidung im Rahmen eines laufenden Wettkampfs (z. B. Ahndung eines Betrugs, z. B. Schwalbe) liegt allein in der Verantwortlichkeit des Schiedsrichters (Tatsachenentscheidung) und ist Bestandteil des Wettkampfs
- Außerhalb des Wettkampfs – z. B. nach einer schweren Regelverletzung – können Sportgerichte den Fall aufgreifen und sportinterne Sanktionen, wie z. B. Sperren und Geldbußen verhängen

## 2. Ebene: Strafrechtliche Sanktionen

### 2 Problemkreise

- Wo ist die Grenze zwischen sportlicher Betätigung im Einverständnis der Beteiligten und strafrechtlich relevanter Körperverletzung?
- Müssen elementare sportliche Werte wie Fairness und natürliche Leistung gegen Manipulationen und Sportbetrug auch strafrechtlich geschützt werden?

# Zusätzliche staatliche Reaktion?

- Ist der Sport allein verantwortlich oder gibt es Regelverletzungen im Sport, die auch staatliche Kontrolle erfordern?
- Kollision 1: Wettkampf oder Körperverletzung?
- Kollision 2: Verdienen sportliche Grundwerte wie Fairness und Freiheit von Manipulation auch staatlichen Schutz (Sportbetrug)

# „Sportbetrug“

- **Wettkampfinterner „Betrug“** durch Manipulationen ohne Außensteuerung
- Betrug und Korruption im Sport ohne unmittelbaren Bezug zum Wettkampf (**indirekter Sportbetrug**)
- Kein besonderes strafrechtliches Thema in beiden Fällen: Irrelevant bzw. übliche Strafbarkeitsvoraussetzungen

# „Sportbetrug“ Problemfall

- **Direkter Sportbetrug:** von außen beeinflusste Wettkampfmanipulation der Akteure durch finanzielle Vorteilsversprechen
- Keine eigenständige Strafbarkeit nach §§ 263, 266 oder 298, 299 StGB, z. B. erster Bundesligaskandal 1970/71
- Mittelbare Strafbarkeit vor besonderem Hintergrund

# „Direkter Sportbetrug“

- **Fälle der Strafbarkeit**
- **Wetthintergrund:** Schutz des Vermögens des Wettanbieters, z. B. „Glücksfall“ des zweiten Bundesligaskandals – Fall Hoyzer.
- **Erhaltene Drittzahlungen für saubere Leistungen** bei Täuschung durch Manipulation; wahrscheinlich Weg zur Lösung der Handballaffäre in Kiel.
- § 266 StGB bei Nachteilen für den Verein; fraglich bei erfolgreicher Manipulation

## Sonderfall „Dopingbetrug“

- Sport als „Insel der Natürlichkeit“ in einer Welt künstlicher Leistungssteigerung
- Faszination des natürlichen Leistungsvergleichs
- Unverfälschte Leistung als Kriterium
- Gesundheitsschutz
- Gegenbild: Sport als offene Drogenszene

# Innersportlicher Schutz gegen Doping

Verbandsrechtliche Kontrolle



Schutz gegen Verletzung der Chancengleichheit  
und Gesundheitsschäden



Sportliche Dopingtatbestände (Art. 2, 10  
WADC: Disqualifikation, Suspendierung,  
Sperrre)

# Stärkung des präventiven Potentials

- Unangemeldete Trainingskontrollen
- Problem. Persönlichkeitseinschränkungen
- Nachkontrollen
- B-Probe als Nachweis in Zweifelsfällen

# Staatlicher Schutz gegen Doping

## Strafrechtliche Kontrolle

**Gelegenheitsstruktur:  
Austrocknung des  
Dopingmarktes**

**Gegen Dopinghändler**

**Seit 1997:**

**§§ 6a, 95 AMG**

**Seit 2007:**

**Besitz nicht geringer  
Menge**

**Gesundheitsschutz  
gegen Fremdeinwirkung**

**Gegen Trainer, Ärzte,  
Funktionäre u.a.**

**§§ 212, 223, 229 StGB**

**Vermögensschutz bei  
Sportveranstaltung**

**Gegen Athleten**

**Betrug § 263 StGB**

## Zulässige Zwangsmittel bei Ermittlungen nach dem Arzneimittelgesetz

- Durchsuchungen von Räumen (+)
- Einsatz technischer Mittel (z.B. Bilder, Peilsender) (+)
- DNA – Identitätsfeststellung (+)
- Körperliche Untersuchungen – Blutprobe (+)
- Verdeckte Ermittler (-)  
bei Gewerbsmäßigkeit und Banden (+)
- Überwachung des Fernmeldeverkehrs (-)
- Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes (-)

Verbandsrechtliche  
Kontrolle

Strafrechtliche  
Kontrolle

- **Beweiserleichterungen**

Strict-liability-Prinzip

- Fehlende Zwangsmittel

- Ausschluss staatlicher  
Gerichtsbarkeit

- Schnelle Schiedsgerichtsverfahren

- **Einzelfallorientiert**

- Genaue Sachver-  
haltsermittlungen

- **Strafprozessuale Zwangsmittel**

- Verdeckte Ermittlungsmethoden

- Langwierig

- **Aufdeckung von kriminell  
organisierten Strukturen**

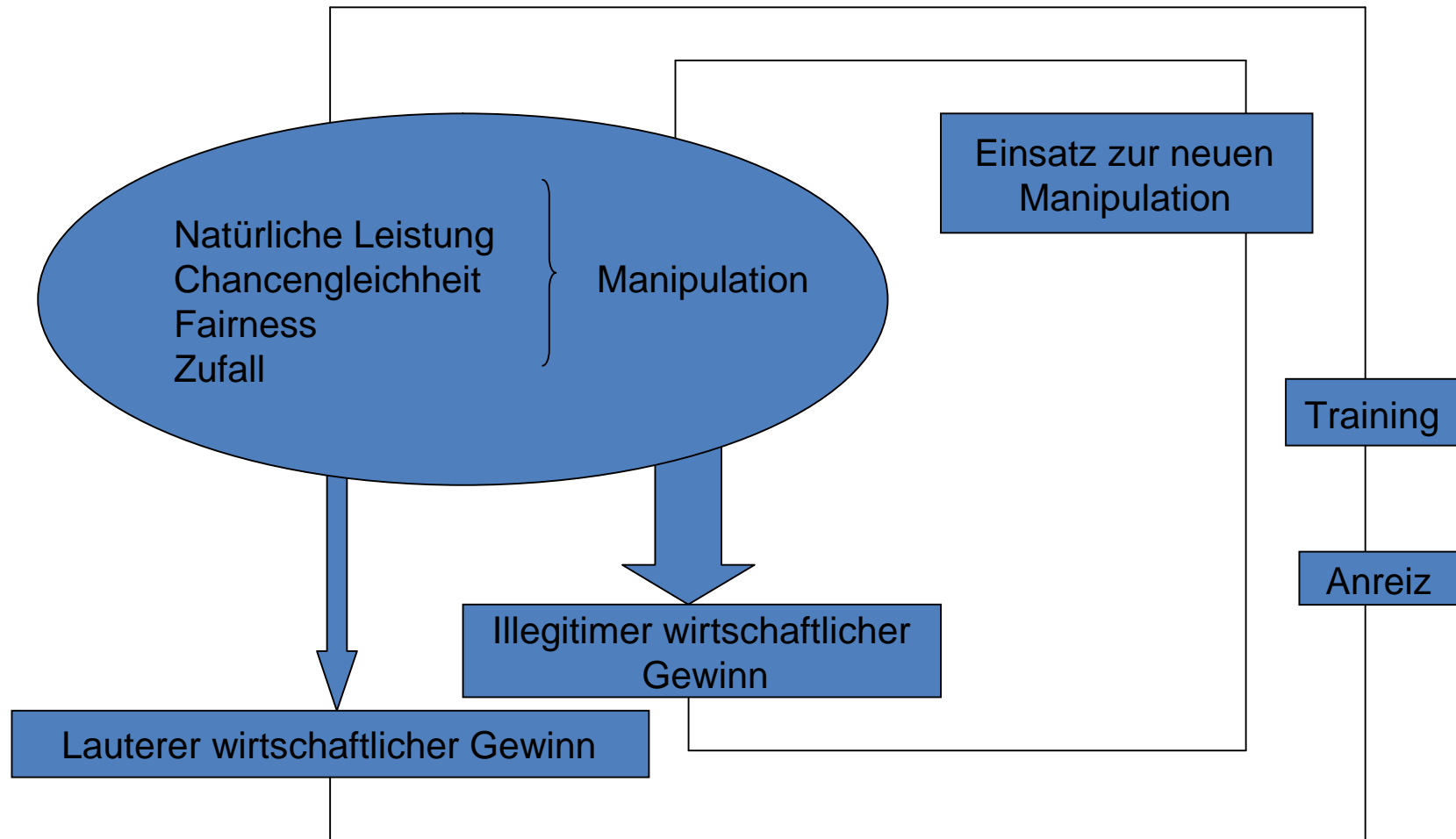
Vizepräsident IOC und Gründer der WADA Richard Pound:

“Das Doping-System hat mafiöse Strukturen. Was wir deshalb brauchen, ist eine enge Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft. Der Sport hat zu wenig Waffen, wir können nur Urin und Blut testen. Die staatlichen Behörden können E-mails lesen, Telefonate abhören. Ihr Arsenal ist größer als ein Fläschchen Pipi.”

# Dopingschwarzmarkt

- Juni 2005 Katalonien, in 13 Provinzen werden 70 Personen verhaftet, sechs Produktionslabors enttarnt, Luxus-PKW und anderes beschlagnahmt. Stündliche Produktion von etwa 7.000 Einheiten anaboler Steroide und Hormone vor allem für Fitnessstudios in verschiedenen Ländern.
- Mai 2006, die größte Doping-Razzia der spanischen Sportgeschichte führt zunächst zu fünf Verhaftungen um den Arzt Fuentes. Über 200 Blutbeutel wurden bei Hausdurchsuchungen sichergestellt, über 100 Sportler sollen gedopt worden sein. Die Ermittlungen führten zum Eklat bei der Tour, Fahrer wurden von ihren Teams zurückgezogen. Die Ermittlungen dauern an.

# Manipulationen des Wettkampfs im Leistungssport



# Voraussetzungen einer Strafbarkeit des Sportbetrugs

- Schutz eines wichtigen und allgemeinen (Grund-) Rechtsguts
- Sozialschädlichkeit des Verhaltens
- Strafe als ultima ratio

# Die Rechtsgutverletzung beim Doping im Leistungssport mit wirtschaftlichem Hintergrund

- Art. 9 Abs. 1 GG schützt die Sportverbände in ihrer Tätigkeit – also vor allem die Grundnorm von Chancengleichheit und Fairness
- Schutz des lautereren Wettbewerbs für den Berufssportler
- Schutz der Handlungsfreiheit aller Sportler (Art. 2 Abs. 1 GG) vor dem Druck, zu dopen in der Befürchtung, sonst gegen gedopte Konkurrenten keine Siegchancen zu haben

# Durchschnittsgeschwindigkeiten Tour de France

- 1978 – 1987: 36,295 km/h (vor EPO)
- 1988-1998: 38,856 km/h (EPO-Hoch-Zeiten)
- 1999-2005: 40,389 km/h (trotz Anti-Doping-Aktivitäten und Festina-Skandal) ?

# Notwendigkeit des strafrechtlichen Schutzes gegen Manipulationen im Leistungssport

- Geeignetheit: Deutliche Kostenerhöhung für kalkulierende Doper und Normverdeutlichung
- Erforderlichkeit: Kriminelle und korruptive Strukturen im lukrativen Leistungssport erfordern strafrechtliche Ermittlungen
- Große Erfolge im Zusammenwirken zwischen Staat und Verband bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

# NADA

- Der organisierte Sport nimmt in seiner pädagogischen Vorbildfunktion eine zentrale Aufgabe in unserer Gesellschaft wahr. Er vermittelt die Grundwerte, die für das gesellschaftliche Zusammenleben von elementarer Bedeutung sind. In kaum einem anderen gesellschaftlichen Bereich werden Idealwerte wie Toleranz, das Prinzip der Chancengleichheit, das Leistungsprinzip und der Grundsatz der Fairness so konsequent vorgelebt, praktiziert und eingeübt wie im Sport.

# Gründe der Reform

- Korruption im Sport ist bislang straflos, Erweiterung § 299
- Der Sport ist aber nicht „die schönste Nebensache der Welt“, sondern lukratives Geschäft und für Leistungssportler und Manager / Umfeld Beruf
- Manipulationen im Kernbereich des Sports sind ebenso strafwürdig wie sonstige Korruptionsdelikte und Wettbewerbsverfälschungen

# Konsequenzen

Unmittelbare strafrechtliche  
Kontrolle von Dopingvergehen  
und sonstigen Manipulationen  
und Korruption im Sport?

# Deutscher Sport

- Ablehnung einer Strafbarkeit des Athleten
- Befürchtungen einer Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Sportgerichtsbarkeit
- Kein Strafrecht im Sport
- Verfassungsrechtliche Bedenken
- Rechtsgutsdebatten

# Österreich

- **Einfache Lösung**
- Änderung des öStGB von Dezember 2009
- § 147 Abs. 1a (schwerer Betrug):  
Dopingbetrug mit mehr als einem geringen Schaden wird **entsprechend** behandelt

# Sportschutzgesetz Bayern

- Bezug nur auf Wettkämpfe mit **Vermögensvorteilen** für die Sportler
- § 5 Strafbarkeit des Eigendopings mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe
- § 6 Manipulationen durch Bestechung und Bestechlichkeit

# Die Konsequenz: Sportbetrug als Straftat gegen den Wettbewerb

## **§ 298a Wettbewerbsverfälschungen im Sport**

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen erheblichen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den Ablauf eines sportlichen Wettkampfs durch den Einsatz verbotener Mittel zur Leistungssteigerung, mit wissentlich falschen Entscheidungen oder ähnlich schwerwiegenden unbefugten Manipulationen einwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 10 Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  - gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Wettbewerbsverfälschungen nach Abs. 1 verbunden hat,
  - einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
  - seine Vertrauensstellung als Arzt, Trainer, Schiedsrichter oder Funktionsträger missbraucht.

# Die Konsequenz: Sportbetrug als Straftat gegen den Wettbewerb

## **§ 299a Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettkampf**

- (1) Wer als Teilnehmer oder als Verantwortlicher für die Veranstaltung von Sportwettkämpfen einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er auf den Ablauf eines sportlichen Wettkampfs mit den Mitteln des § 298 a Abs. 1 einwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken der Beeinflussung eines sportlichen Wettkampfs einem Athleten oder Verantwortlichen für die Veranstaltung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, dass er auf den Ablauf eines sportlichen Wettkampfs mit den Mitteln nach § 298a Abs. 1 einwirkt.

# Strafrecht

- Sonderzuständigkeiten  
Strafverfolgungsbehörden
- Insider – Whistleblower-Systeme,  
vertrauliche Hinweise
- Kronzeugenregelung
- Doping Control Monitoring
- Vernetzung zwischen Verband und Staat

# Primäre Prävention im Sport

- **Attachment:** Anbindung an faire Vorbilder
- **Committment:** Verantwortung gegenüber den Werten und Institutionen des Sports
- **Involvement:** Einbindung in Trainingsgruppen mit sportimmanenten Zielsetzungen
- **Belief:** Verbindlichkeit sportmoralischer Werte und Fairness auch im Spitzensport